

**Stellungnahme
zur Prüfung von
Entschädigungen, Gebühren usw.
bei der Stadt Biberach**

vom 14. Oktober 2016

Nummer: 172/2016

Verteiler:

- Herrn Oberbürgermeister Zeidler zur Information

Prüfgegenstand:

Geprüft wurden die Gebühren und Entschädigungen bei der Stadt Biberach. In der Gemeinderatssitzung im April 2015 wurde auf den Gemeinderatsbeschluss von 2001 hingewiesen.

Prüfungsgrundlage:

Grundlage für die Prüfung ist Drucksache Nr. 01/311 vom 6. Dezember 2001, welche am 4. Februar 2002 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Inhalt dieser Drucksache ist die regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach.

Die GPA hat im Prüfungsbericht „Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Biberach 2005 – 2010“ empfohlen, die interne Prüfung stärker auf die Prüfungsfelder nach § 6 GemPrO, z. B. Beitragserhebung, Gebührenkalkulationen...“ auszurichten.

Auf die Grundsätze des § 78 GemO zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen wird verwiesen:

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen.....

Prüfungsergebnis:

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 4. Februar 2002 sind Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preise bei einer Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung in Baden-Württemberg i. H. v. 10 %, jedoch spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

In einer Gemeinderatssitzung im April 2015 wurde dieser Beschluss angesprochen und nachgefragt, ob die Anpassungen regelmäßig vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurden die Ämter um Mitteilung gebeten, welche Gebühren, Entschädigungen usw. erhoben werden. Diese Rückmeldungen wurden in einer Liste erfasst und durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass 2015/2016 verschiedene Gebühren und Preise angepasst wurden. Es sind jedoch weitere Anpassungen dringend vorzunehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt vor, jährlich zwischen 5 und 8 Anpassungen vorzunehmen, um eine übermäßige Belastung der Gebührenzahler und der Verwaltung zu vermeiden.

Wir schlagen deshalb folgende Vorgehensweise vor:

1. Verwaltungsgebührensatzung (Ziffer 2 der Aufstellung)

Hier ist eine kontinuierliche Anpassung ohne große zeitliche Abstände notwendig. Die Verwaltungsgebührensatzung beinhaltet eine große Anzahl an Gebühren, die viele Gebührenpflichtige betrifft. Stetige kleine Erhöhungen führen zu einer besseren Akzeptanz in der Bürgerschaft. Aus unserer Sicht sollten folgende Punkte der Liste mit eingearbeitet werden:

- Ziffer 39: Erhebung der Gebühren für Plotts und Drucke
- Ziffern 40, 42, 43, 48 und 49: Gebühren für Leistungsverzeichnisse/
Ausschreibungsunterlagen

2. Sondernutzungssatzung (Ziffer 13 der Aufstellung)

Die Sondernutzungssatzung ist derzeit in Bearbeitung und wurde mit dem Regierungspräsidium abgesprochen. Sie wird demnächst in den Gemeinderat eingebracht.

3. Kostenordnung für städtische Räume (Ziffer 18 der Aufstellung) und die Benutzungsgebühren für Sporthallen, Stadion und Mehrzweckhallen (Ziffer 19 der Aufstellung)

Insbesondere die Anpassungen der Kostenordnung für städtische Räume (Jahr 1996 – Überarbeitung geplant 2016) sowie der Benutzungsgebühren für Sporthallen, Stadion und Mehrzweckhallen (2002) liegen schon viele Jahre zurück.

4. Instrumentenausleihe bei der Bruno-Frey-Musikschule (Ziffer 33 der Aufstellung)

Die Gebührensatzung der Bruno-Frey-Musikschule wurde dieses Jahr überarbeitet (Beschluss vom 11.07.2016). In diesem Zusammenhang sollte noch die Gebührenregelung für Instrumente angepasst werden, da die Kosten für Instrumente seit 2002 gestiegen sind.

5. Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Gebühren (Ziffer 44 der Aufstellung)

Diese Satzung stammt bereits aus dem Jahr 2008 und sollte deshalb angepasst werden.

6. Archivordnung – Benutzungsgebühren (Ziffer 28)

Für die Stadt wurden die Benutzungsgebühren im Jahr 2012 beschlossen. Für den Hospital und die Stiftung Gemeinschaftliche Kirchenpflege steht der Beschluss noch aus. Die angekündigte Vorlage zum Umgang mit nichtstädtischem Archivgut sollte eingebracht werden.

Zusammenfassung:

Der Beschluss vom 4. Februar 2002 wird nicht eingehalten. Anpassungen sind notwendig und sollten künftig kontinuierlich vorgenommen werden.

Andrea Fischer

Renate Werner
Amtsleiterin